

P r e s s e m i t t e i l u n g

vom 11. April 2006

Rechtsanwaltskanzlei von Raumer, Berlin

Richterin beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Jaeger erklärt sich im Beschwerdefall BARS ./ Bundesrepublik Deutschland für befangen

In dem Beschwerdeverfahren BARS ./ Bundesrepublik Deutschland, Aktenzeichen: 2725/04 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit dem am heutigen Tage eingegangenen Schreiben vom 05. April 2006 darüber informiert, dass die gewählte deutsche Richterin beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Frau Jaeger unter Bezugnahme auf § 28 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes mitgeteilt hat, sie sei gehindert an der Entscheidungsfindung mitzuwirken. Gemäß Artikel 28 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes soll ein Richter unter anderem dann den Gerichtshof darüber informieren, dass er an einer Entscheidung nicht mitwirken kann, wenn er mit der Angelegenheit zuvor im nationalen Verfahren befasst war und insoweit als befangen gelten könnte. Frau Jaeger war als Richterin des Bundesverfassungsgericht beteiligt bei der Ablehnungsentscheidung des Bundesverfassungsgericht in Sachen BARS, die Gegenstand der Beschwerde beim EGMR ist.

Der Gerichtshof teilte weiter mit, dass er die Bundesrepublik Deutschland zur Stellungnahme bis zum 04. Mai 2006 aufgefordert hat, ob diese in der Sache entweder einen anderen gewählten Richter oder als „ad hoc“ Richter irgendeine andere Person zu benennen wünscht, die die Befähigung für einen Richter beim EGMR nach Artikel 21 § 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention besitzt.

Die Beschwerde ist am 01. April 2006 der neu eingerichteten 5. Sektion des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte übertragen worden. Der Unterzeichner hatte im Verfahren zuletzt mit Schriftsatz vom 26.08.2005 die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

In dem Verfahren geht es um einen Fall in dem ein zu Unrecht in der sowjetischen Besatzungszeit als angeblicher „aktiver Nationalsozialist“ Verfolgter in einem Lager zu Tode gekommen war und mit der gleichen ungerechtfertigten Begründung sein gesamtes Vermögen entzogen worden war.

Die deutschen Gerichte hatten bis zum Bundesverfassungsgericht dem Erben des Verfolgten jegliche Ansprüche auf Rehabilitierung und Rückgabe mit sich jeweils widersprechenden Begründungen abgesprochen. Das erstinstanzliche Verwaltungsgericht hatte behauptet, der Vermögensentzug stünde in keinem erkennbaren Zusammenhang mit einer politischen Verfolgung. Das Bundesverwaltungsgericht hatte dem widersprochen und festgestellt, in der Tat sei der Vermögensentzug das Resultat einer rechtsstaatswidrigen politischen Verfolgung des Eigentümers und deswegen der Geltungsbereich des verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) grundsätzlich einschlägig. Jedoch könnte eine Rehabilitierung politisch Verfolgter in der sowjetischen Besatzungszeit nach diesem Gesetz grundsätzlich und unabhängig von der Schwere der Verfolgungen nicht erfolgen, weil dies dem in den Verhandlungen zum Einigungsvertrag (EV) erklärten Willen der Sowjetunion widerspreche. Das Bundesverfassungsgericht hingegen hatte dieser Ablehnungsbegründung des Bundesverwaltungsgerichts widersprochen und festgestellt, dass es weder in der Verfassung noch im Einigungsvertrag Hinderungsgründe für eine Rehabilitierung und Rückgabe bei grob rechtsstaatswidrigem politischen Verfolgungs- und Vermögensentziehungsunrecht mit massiven Eingriffen in Freiheits- und Persönlichkeitsrechte in der sowjetischen Besatzungszeit gäbe. Vielmehr bestehe in solchen Fällen ein „Rehabilitierungsbedürfnis“. Das Bundesverfassungsgericht hatte allerdings die Verfassungsbeschwerde trotz dieser grundsätzlichen Klarstellung nicht angenommen, weil es den Fall Bars dann doch wieder nur als bloß objektbezogenes Vermögensunrecht aber nicht als schwer grob rechtsstaatswidriges Verfolgungsunrecht angesehen hatte und damit ein besonderes Rehabilitierungsbedürfnis in diesem konkreten Fall nicht sah.

Dazu, dass das Bundesverfassungsgericht damit von den eigentlich bindenden fachgerichtlichen Feststellungen des Bundesverwaltungsgerichts im Fall BARS abgewichen war, nach denen der Vermögensentzug auf einer grob rechtsstaatswidrigen politischen Verfolgung des Eigentümers basierte, hatte das Bundesverfassungsgericht in seiner Nichtannahmeentscheidung kein Wort verloren. Es hatte auch nicht begründet, warum es dieser Einordnung des Falles durch das Bundesverwaltungsgerichts nicht gefolgt ist, obwohl der Vermögensentzug damals explizit mit dem gleichen unberechtigten Vorwurf begründet worden war, aufgrund dessen der damalige Eigentümer im Lager zu Tode gekommen ist.

Ob die nun ausstehende Entscheidung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte noch etwas Licht in das Dunkel dieser sich gegenseitig widersprechenden Begründungen deutscher Gerichte im Fall BARS zu bringen vermag, wird nun abzuwarten sein. Wann mit einer Entscheidung der vom Gerichtshof am 09. Juli 2004 angenommenen Beschwerde zu rechnen ist, ist derzeit hier noch nicht bekannt.